

INITIATIVE KINDERFREUNDLICHES KÄRNTEN**RICHTLINIE****zur Förderung der Elternbeiträge in elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen****1. Präambel**

Gemäß dem Regierungsprogramm 2018 – 2023 der Kärntner Landesregierung soll Kärnten zum kinderfreundlichsten Land Europas gemacht werden. Daher sollen im Bereich der Kinderbildung und Kinderbetreuung entsprechende Fördermaßnahmen gesetzt werden. Einen Schwerpunkt bildet die Förderung von Elternbeiträgen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Krippe, einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten, einer Alterserweiterte Einrichtung oder bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater gebildet und betreut werden.

Mit dieser Initiative will Kärnten erreichen, dass jedes Kind die Möglichkeit erhält, kostenfrei das Bildungsangebot in vorschulischen Bildungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse verdeutlichen, dass der Besuch einer elementaren Bildungsinstitution auf die Kompetenzentwicklung der Kinder einen positiven Einfluss ausübt und sich somit günstige Bedingungen für den weiteren Bildungsverlauf der Kinder ergeben.

2. Verlängerung des Pilotprojektes für das Kindergartenjahr 2019/2020

Die Landesförderung wurde unter dem Titel „Kärntner Kinderstipendium“ bereits im Kindergartenjahr 2018/19 in einem ersten Schritt durch die Förderung von 50% der kärntenweit durchschnittlich berechneten Elternbeiträge umgesetzt. Die Landesförderung zur Übernahme der Beiträge für jene Kinder, die eine elementare Bildungsinstitution besuchen, war in Form eines zweistufigen Projektes geplant, so dass letztendlich eine beitragsfreie Bildung und Betreuung der Kinder erreicht werden kann.

Im Zuge des laufenden Pilotprojektes erscheint es aus budgetären Gründen, sowie aus Gründen der Qualitätssicherung und der Bedarfsdeckung sowie zur substanziellen Entlastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sinnvoll, einen weiteren Zwischenschritt in Form einer Kostenübernahme von 66% des durchschnittlich errechneten Elternbeitrages im Kindergartenjahr 2019/2020 zu übernehmen. Die Kosten für Verpflegung und Spezialangebote sind ausgenommen, diese werden weiterhin von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übernommen.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 soll daher als weitere Zwischenstufe des Förderprogramms eine Kostenübernahme von 66% der durchschnittlich errechneten Elternbeiträge erfolgen. Die Förderauszahlung erfolgt weiterhin an die Rechtsträger der jeweiligen

Bildungseinrichtungen, welche diese den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei den von Ihnen vorgeschriebenen Elternbeiträgen monatlich in Abzug bringen. Die Förderungsbeträge verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Begriffsdefinitionen

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen: Elementare Bildungseinrichtungen, welche lt. Kärntner Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (K-KBBG) seitens der Kärntner Landesregierung bewilligt wurden und Kinder zwischen den vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Bildung und Betreuung aufnehmen.

Tagesmütter/Tagesväter: lt. K-KBBG persönlich und fachlich geeignete Personen, welche den gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Ausbildung und des Raumprogrammes entsprechen und seitens des Landes bewilligt wurden.

Träger/Rechtsträger: Natürliche oder juristische Personen, welche dem § 4 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz entsprechen und elementare Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen führen bzw. betreiben. Dies können Gemeinden oder private Einrichtungen sein.

Elternbeiträge: Die monatlich von Eltern oder Erziehungsberechtigten von den Rechtsträgern der jeweiligen Institutionen erhobenen Tarife für den Besuch eines Kindes in einer elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung. Die Tarife werden von den Trägern mit Verordnung festgesetzt. Verpflegungskosten und Kosten für spezifische Angebote gelten nicht als Elternbeiträge und sind von der Förderung ausgenommen.

Dauer der Betreuung in einer elementaren Bildungseinrichtung:

- Halbtägige Betreuung: Besuchsdauer des Kindes beträgt mind. 20 bis 35 Wochenstunden
- Ganztägige Betreuung: Besuchsdauer des Kindes beträgt mehr als 35 Wochenstunden
- Tagesmütter/-väter: Besuchsdauer des Kindes beträgt mindestens 60 Stunden pro Monat

4. Fördervoraussetzungen

Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten für ihr Kind, mit Hauptwohnsitz in Kärnten, welches eine elementare Bildungseinrichtung im Bundesland Kärnten besucht oder bei einer/einem Tagesmutter/Tagesvater betreut wird, eine Förderung für den Elternbeitrag, der vom jeweiligen Rechtsträger vorgeschrieben wird. Als Basis für die Förderung der Elternbeiträge gilt der im Juni 2018 kärntenweit erhobene durchschnittliche Elternbeitrag für einen Kindergarten- bzw. einen Kindertagesstättenplatz.

Das Land finanziert 66% des durchschnittlich errechneten Elternbeitrages (differenziert nach Krippe, Kindertagesstätte, Kindergarten und Alterserweiterte Einrichtung) abzüglich der Verpflegungskosten. Diese Fördersumme beträgt für einen halbtägigen Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Krippe 92,-- Euro pro Monat und 139,-- Euro für einen ganztägigen Besuch. Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe beträgt die monatliche Förderung 56,-- Euro (halbtags) bzw. 83,-- Euro (ganztags). Die Förderung wird für die Dauer von max. 11 Monaten (September 2019 – Juli 2020) gewährt.

Die Förderung der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr erfolgt weiterhin im Rahmen der Art. 15a BV-G-Vereinbarung mit 85,-- Euro pro Monat. Jene Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befindet und den Kindergarten ganztags (länger als 7 Stunden täglich) besucht, erhalten eine zusätzliche monatliche Förderung in Höhe von 28,- Euro. Kinder, welche das letzte Kindergartenjahr ein weiteres Jahr besuchen, haben keinen Anspruch auf die Förderung.

Die Förderung des Elternbeitrages bei Tagesmüttern und Tagesvätern wird monatlich ab 60 Betreuungsstunden eines Kindes pro Monat und pro Betreuungsstunde gefördert. Im Kindergartenjahr 2019/2020 beträgt die Förderung pro Stunde € 0,66.

Überblick Förderstruktur:

Im Kindergartenjahr 2019/2020 werden für die Dauer von maximal 11 Monaten (September 2019 - Juli 2020) folgende Elternbeiträge vom Land übernommen:

| Kinderbetreuungs-einrichtung | Halbtags 20-35 Wochenstunden | Ganztags mehr als 35 Wochenstunden |
|---|---|---|
| Krippe und Kindertagesstätte | € 92,-- | € 139,-- |
| Kindergarten und Alterserweiterte Einrichtung | € 56,-- | € 83,-- |
| Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr | € 85,-- (wie bisher) | € 28,-- (zusätzlich, wenn länger als 7 Stunden täglich) |
| Tagesmütter/-väter | € 0,66 pro Betreuungsstunde bei einem Besuch von mind. 60 Stunden pro Monat | |

5. Förderabwicklung

Mit der Abwicklung und Durchführung des Projektes ist die Abteilung 6 – Bildung und Sport, Unterabteilung Kinderbetreuung und Inspektion, des Amtes der Kärntner Landesregierung, betraut.

Die Förderung der Elternbeiträge wird von Seiten des Landes Kärnten an die jeweiligen Rechtsträger ausbezahlt. Die Rechtsträger melden der Abteilung 6 die Anzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder sowie deren Aufenthaltsdauer im jeweiligen abzurechnenden Monat. Die monatliche Meldung erfolgt ausnahmslos über das Programm „**Kinderbetreuung Online**“.

Um die Förderung zu erhalten, sind folgende Daten über das Programm „Kinderbetreuung Online“ bekannt zu geben:

- a) die Anzahl und Namen der in der Einrichtung betreuten Kinder inkl. Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer
- b) Aufenthaltsdauer des Kindes (halbtags oder ganztags)
- c) Eintritt, Austritt und Veränderung der Betreuungszeiten von Kindern

- d) Anzahl jener Kinder, die sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden und die Betreuung ganztags in Anspruch nehmen

Die Meldungen erfolgen monatlich bis zum 10. jedes Monats im Nachhinein. Bei Fristversäumnis verfällt der Anspruch auf die Förderung der Elternbeiträge für den betroffenen Monat.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Elternbeiträge werden von den jeweiligen Rechtsträgern bzw. Tagesmüttern/-vätern in der für das Kindergartenjahr 2019/2020 gültigen und vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, bestätigten Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenverordnung festgelegt. Die Elternbeiträge dürfen, außer in Ausnahmefällen seitens der Rechtsträger mit dem Stichtag 01.06.2019 nicht mehr als 5% erhöht bzw. angepasst werden.

Bei Fristversäumnis der Meldungen durch die Rechtsträger verfällt der Anspruch auf die Förderung der Elternbeiträge für den betroffenen Monat.

Sollte es während der Geltungsdauer dieser Richtlinie zu einer Änderung der Bundesförderung kommen, wird diese Förderung dementsprechend angepasst werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Diese Richtlinie tritt mit 01.09.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2020.

7. Ansprechpartner

Abteilung 6 – Bildung und Sport
Amt der Kärntner Landesregierung
Unterabteilung Kinderbetreuung und Inspektion
Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt
E-Mail: abt6.kinderbetreuung@ktn.gv.at
Tel. 05 0536 16135

Kindertagesstätten: Gerhard Hornbogner DW: 16135
Tagesmütter/-väter: Elke Wachernig DW: 16133
Kindergärten, Krippen, alterserweiterte Einrichtungen:
Nina Hinteregger DW: 16136 & Sarah Dobrautz DW: 16134